



Feuerwehrgesetz der Gemeinde Seewis

Gestützt auf Art. 1 und Art. 34 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung und Art. 27 und Art. 59 der Verfassung der Gemeinde Seewis

I. Allgemeines

Art. 1

Allgemeines

¹ Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit der Feuerwehr Vorderprättigau oder kantonalen Organe fallen.

² Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde fest, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Vorderprättigau fallen.

Art. 3

Übergeordnetes Recht

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 4

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen

II. Feuerwehrdienstpflicht

Art. 5

Grundsatz

¹ In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde feuerwehrpflichtig.

² Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Art. 6

Dienstdauer

Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahr des erfüllten 45. Altersjahres. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf Regelungen treffen.

Art. 7

Dienstleistung

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung der Pflichtersatzabgabe.

Art. 8

Tauglichkeit Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 9

Einteilung ¹ Es besteht kein Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Der Gemeindevorstand schlägt dem Feuerwehrverband mögliche AdF - Kandidaten vor.

² Bei der Einteilung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen sowie die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügendem Einsatz kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 10

Weiterausbildung Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Art. 11

Sollbestand Der Gemeindevorstand legt in Absprache mit dem Verbandsvorstand den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in den Verbandsgemeinden sowie nach den Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes.

Art. 12

Befreiung vom aktiven Dienst Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Der Kreis- und Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeindevorstandes
- b) Geistliche und Ordenspersonen
- c) Angehörige der Kantonspolizei und Ärzte
- d) Personen mit nachweisbar geistiger oder körperlicher Behinderung
- e) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- f) werdende oder stillende Mütter
- g) Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten

III. Pflichtersatz

Art. 13

Grundsatz ¹ Feuerwehrpflichtige, die weder in der Feuerwehr Vorderprättigau noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich einen Pflichtersatz zu entrichten.
² Wer in einem Jahr unentschuldig 50 % der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu den Bussen den Pflichtersatz zu entrichten.

Art. 14

Befreiung vom Pflichtersatz Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

- a) Der Kreis- und Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeindevorstandes

- b) Geistliche und Ordenspersonen
- c) Angehörige der Kantonspolizei und Ärzte
- d) Personen mit nachweisbar geistiger oder körperlicher Behinderung
- e) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- f) werdende oder stillende Mütter
- g) Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten

² Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

Art. 15

Festsetzung des Pflichtersatzes

¹ Die Pflichtersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.00 und im Maximum Fr. 500.00.

² Wochenaufenthalter bezahlen die Hälfte der Ersatzgabe.

³ Bei Zu- und Wegzügen wird die Ersatzabgabe pro Rata in Rechnung gestellt.

⁴ Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Abgabe aufgrund der jeweiligen Verhältnisse und in Berücksichtigung des Bedarfes der Feuerwehr fest.

Art. 16

Verwendung

Die Pflichtersatzabgabe wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

IV. Organisation

Art. 17

Oberaufsicht

Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Verbandsgemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Art. 18

Aufgaben und Zuständigkeit

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 6
2. Antragstellung aufgrund von Art. 9 an den Feuerwehrverband bezüglich der AdF-Kandidaten
3. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr nach Art. 11
4. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12
5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15
6. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind.

Art. 19

Gemeindepersonal

¹ Der Brunnenmeister oder eine Stellvertretung hat sich im Schadenfall sofort beim Platzkommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommando.

² Der Brunnenmeister kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieber, Pumpen, Steuerungen sowie die weiteren Löscheinrichtungen. Mängel sind umgehend zu beheben oder dem Feuerwehrkommando zu melden.

Art. 20

Übungsobjekte

¹ Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr bis 21.45 Uhr Zutritt zu gewähren.

² Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 21

Alarmierungspflicht

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 22

Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Art. 23

Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

Art. 24

Inkraftsetzung

¹ Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 1. Oktober 2004 und mit der Genehmigung vom 20. Dezember 2004 durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten ist insbesondere das Gesetz über das Feuerwehrwesen der Gemeinde Seewis i. P. vom 12. April 1996 aufgehoben.

³ Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2012 wurde das Gesetz revidiert. Die Revision tritt nach Genehmigung der Gebäudeversicherung Graubünden rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
Stefan Däscher

Die Gemeindegeschreiberin:
Barbara Hunger

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 4. Juli 2012 genehmigt.

Der Direktor:
Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor:
Hansueli Roth